

Artenschutzprüfung Stufe I & II zur Bebauungsplanaufstellung an der Sedanstraße in Lünen-Süd



Auftraggeber

Stadt Lünen
Abt. Stadtplanung / Umweltschutz

Willy-Brandt-Platz 5
D-44532 Lünen

November 2017

Ausfertigung: __

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. K.-J. Conze
M.Sc. Geogr. M. Mause
Dipl.-Ing. (FH) K. Leuchtmann

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 89 242
buero@loekplan.de
www.loekplan.de



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel	5
2	Lage und Abgrenzung.....	5
3	Gesetzliche Grundlagen.....	7
4	Vorprüfung des Artenspektrums.....	9
4.1	Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“	9
4.2	Biotopkataster (LINFOS-Daten, Land NRW 2013)	12
4.3	Anfrage beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)	14
4.4	Anfrage bei der biologischen Station und ehrenamtlichen Naturschützern	14
4.5	Ergebnisse der eigenen Geländebegehungen	14
4.5.1	Vögel	15
4.5.2	Amphibien	25
4.5.3	Fledermäuse	26
5	Darstellung des Vorhabens	29
6	Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten	32
7	Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG.....	35
7.1	Vögel.....	35
7.1.1	Feldsperling.....	35
7.1.2	Mäusebussard.....	36
7.1.3	Turmfalke	36
7.1.4	Graureiher	36
7.1.5	Star.....	36
7.1.6	Sonstige planungsrelevante Arten ohne Nachweis	37
7.2	Fledermäuse.....	38
7.2.1	Abendsegler	38
7.2.2	Rauhautfledermaus.....	38
7.2.3	Wasserfledermaus	38
7.2.4	Zwergfledermaus	39
7.3	Notwendige Maßnahmen zur Risikominimierung	39
8	Fazit.....	41
9	Quellenverzeichnis.....	42
9.1	Literatur	42
9.2	Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	42
9.3	Internet.....	42
9.4	Kartengrundlagen & WMS-Dienste	42
9.5	Mündliche Mitteilungen.....	43
10	Anhang.....	43

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des UG (rot) zwischen Sedanstraße, Saarbrücker Straße und Datteln-Hamm-Kanal im Ortsteil Lünen-Süd mit 500m-Pufferbereich (blau). Die Grenzen des eigentlichen BP (lila) weichen stellenweise vom UG ab.	6
Abb. 2: Lage des UG (rot) auf dem MTB-Q 4411-1 „Kamen“. Der 500m-Puffer (blau) umfasst auch Flächen des MTB-Q-4311-3 „Lünen“.	9
Abb. 3: Lage der Schutzwürdigen Biotope (BK, hellgrün), der gesetzlich geschützten Biotope (GB, dunkelrot) des Landschaftsschutzgebietes (LSG, dunkelgrün) und der Biotopverbundflächen (VB, blau) laut Biotopkataster des LANUV (Land NRW 2013). Das BP ist lila und das UG rot umrandet. Der blaue Umkreis markiert einen 500m -Puffer um das Plangebiet.	13
Abb. 4: Luftbild-Darstellung von UG (rot) und BP (lila) an der Sedanstraße. Nördlich schließt der Datteln-Hamm-Kanal an. Das restliche nahe Umfeld ist durch Siedlungsbebauung und einen Friedhof (Südwesten) geprägt.	16
Abb. 5: Ergebnisse der Strukturkartierung.	19
Abb. 6: Vorentwurf zur geplanten Bebauung. Im BP sind eine Mischbebauung aus Einfamilien- und Doppelhäusern sowie einigen Geschosswohnungen samt Erschließungsstraßen geplant. Die neue Siedlung ist zudem mit relativ großen Grundstücks- und einer Grünfläche ausgestattet, die unversiegelt bleiben.	29
Abb. 7: Geplanter Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (dunkelrot). Das BP ist lila und das UG rot umrandet. Der blaue Umkreis markiert einen 500m -Puffer um das Plangebiet. Schutzwürdigen Biotope (BK, hellgrün) und Biotopverbundflächen (VB, blau) laut Biotopkataster des LANUV (Land NRW 2013).	30

Fotoverzeichnis

Foto 1: Nördlich an die Weideflächen schließt Weidenjungwuchs an. Dieser ist mit einigen älteren Weiden durchsetzt, die Ausfaltungen aufweisen (siehe auch Foto 6). Während das Stangenholz der jungen Weiden ein potentieller Schlafplatz für Eulen ist, stellen die alten Weiden potentielle Quartierbäume für Fledermäuse und potentielle Nistplätze für Höhlenbrüter dar. In der vorderen linken Bildhälfte ist Röhrichtaufwuchs eines Grabens zu sehen.	21
Foto 2: Nördlich der Weideflächen verläuft parallel zum Kanal eine Sommerlindenallee. Die Bäume weisen zum Teil Astausfaltungen auf, die als Quartiere oder Nistplätze für Fledermäuse bzw. Vögel dienen können. Sie liegen jedoch außerhalb des BP.	21
Foto 3: An der Westgrenze des UG stehen fünf alte und sehr hohe Pappeln. Diese weisen zahlreiche Spechthöhlen und einige Taubenester auf. Vermutlich brüten hier die im UG gesichteten Stare.	22
Foto 4: Stark ausgefaltetes Exemplar aus einer Gruppe von Kopfweiden am nordöstlichen Rand des BP.	22
Foto 5: Ältere Birke mit zahlreichen Astlöchern im Westen des Grabelandes. Diese Strukturen stellen potentielle Fledermausquartiere und Nistplätze für Höhlenbrüter dar.	22
Foto 6: Diese Ausfaltung an einer Weide nördlich der Weideflächen stellt ein potentielles Fledermausquartier dar.	23
Foto 7: Großer Nistkasten an einer Pappel im Westen des Grabelandes. Nistkästen können sowohl von Vögeln als auch von Fledermäusen genutzt werden.	23
Foto 8: Grabenartige Mulde an der Westgrenze des BP. Diese wies nur bei einer Geländebegehung im Frühjahr Wasserführung auf.	26
Foto 9: An der Nordgrenze des BP verläuft in Ost-West-Richtung ein Graben durch die Weideflächen im UG. Der Graben wies hauptsächlich im Frühjahr (Foto von April 2017) wenige Wochen Wasserführung auf. Im Hintergrund ist eine Stallung für Pferde zu sehen.	26
Foto 10: Gartenlaube im Grabeland, die verschiedene potentielle Quartierstrukturen für Zwergfledermäuse bietet.	27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für die MTB-Quadranten 4311-3 „Lünen“ und 4411-1 „Kamen“ (LANUV 2014). Erhaltungszustand – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht.....	10
Tab. 2: Übersichtstabelle zu den durchgeführten Geländebegehungen.....	14
Tab. 3: Liste der im UG nachgewiesenen Vogelarten mit Status, Relevanz für die Planung ¹ (LANUV 2014), Gefährdungsgrad ² (Regionalisierung für Westfälisches Tiefland/ Westfälische Bucht) nach Sudmann et al. (2008) (*: ungefährdet; V: Vorwarnliste; VS: Vorwarnliste, Einstufung aufgrund von Schutzmaßnahmen) und Abundanz.....	16
Tab. 4: Liste der in Abb. 5 dargestellten Strukturen.....	20
Tab. 5: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich. Erläuterung: Q = Quartier, SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier.	32

1 Anlass und Ziel

Die Stadt Lünen plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) im Stadtteil Lünen-Süd zwischen Saarbrücker Straße und Sedanstraße (Abb. 1). Vorgesehen ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit Einzel-, Doppelhäusern und Mehrfamilienhäusern.

Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) (zuletzt geändert im Oktober 2016) und der entsprechenden Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG NRW (aktueller Stand 26.10.2016) sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV Artenschutz, Stand 06.06.2016) sind für dieses Vorhaben auch die artenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten.

Die Stadt Lünen beauftragte das Planungsbüro LökPlan im April 2017 daher mit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Stufe I & II) zum Vorhaben. Dieses Gutachten soll feststellen, ob auf dem Grundstück und den darauf befindlichen Strukturen (z.B. Gartenlauben) streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten vorkommen, ob durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände nach §19 oder §44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden und – falls ja – wie diese zu kompensieren sind.

2 Lage und Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet (UG) ist nicht vollständig identisch mit dem B-Plangebiet (BP), wie die Abb. 1 zeigt. Beide Flächen liegen im Stadtteil Lünen-Süd unmittelbar südlich des Datteln-Hamm-Kanals und östlich des Süsselbaches. Das BP hat eine Größe von ca. 8 ha und umfasst außerhalb des UG auch einen schon bebauten Siedlungsstreifen im Süden an der Saarbrücker Straße. Das UG ist insgesamt ebenfalls ca. 8 ha groß und umfasst neben der nördlichen Teilfläche des BP noch zusätzliche Flächen nach Norden in Richtung Kanal, der hier auch die Nordgrenze bildet. Im Osten bzw. Nordosten verläuft die Grenze des UG quer durch das Gelände, bleibt aber westlich des dort bestehenden Umspannwerkes (s. nachfolgende Abb. 1).

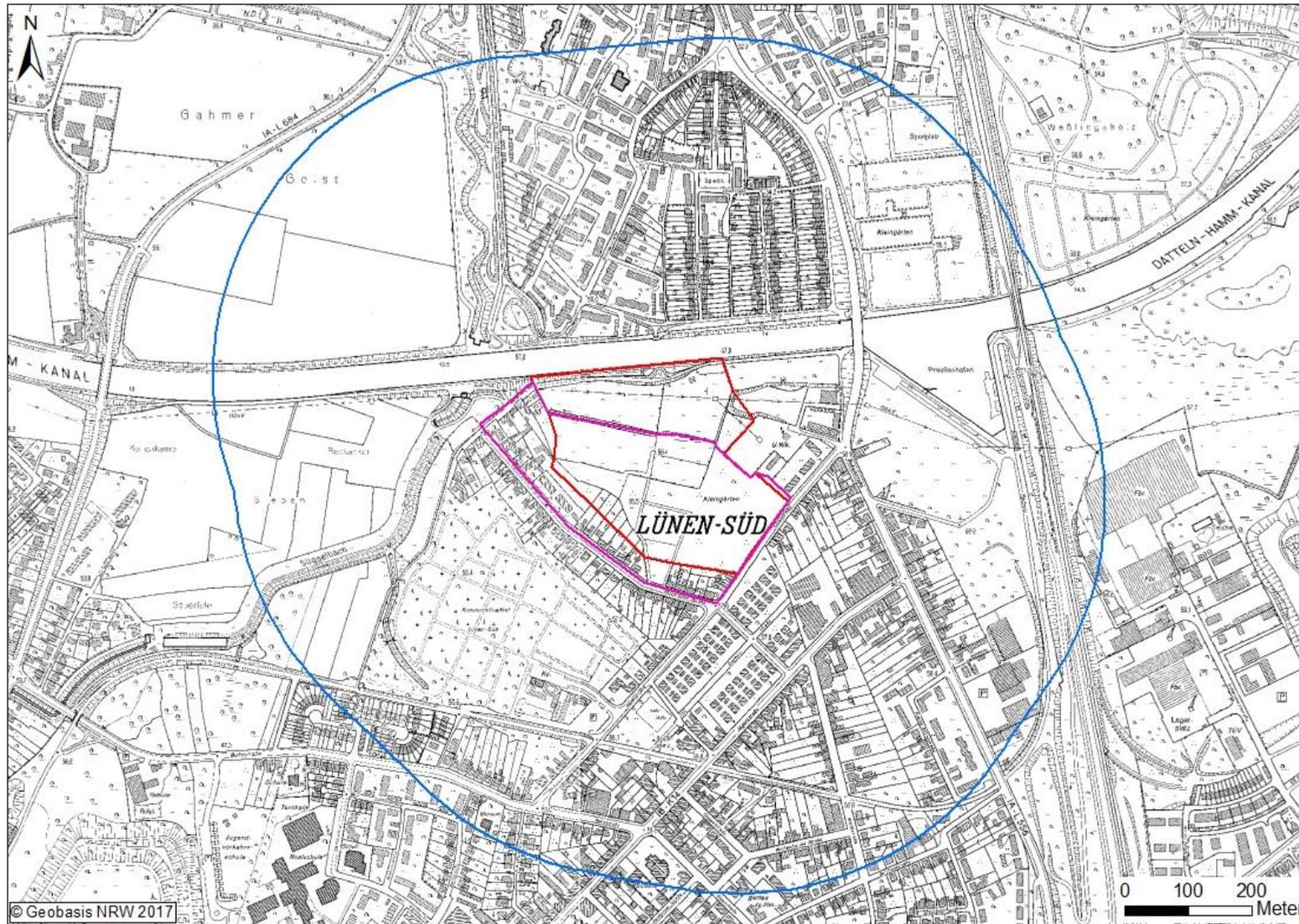


Abb. 1: Lage des UG (rot) zwischen Sedanstraße, Saarbrücker Straße und Datteln-Hamm-Kanal im Ortsteil Lünen-Süd mit 500m-Pufferbereich (blau). Die Grenzen des eigentlichen BP (Iila) weichen stellenweise vom UG ab.

3 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG vom 01.03.2010 (letzte Änderung am 13.10.2016) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten, wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gültig sind diese Regelungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in NRW naturschutzfachlich begründeten Auswahl der "planungsrelevanten Arten" aus den „Euro-

päischen Vogelarten“ gem. Art. 5 Vogelschutzrichtlinie. Die 184 in NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten (Stand 15.12.2015, aktuell noch gültig) setzen sich aus 128 Vogelarten, 25 Säugetieren, 13 Amphibien und Reptilien, 12 Wirbellosen und 6 Farn- und Blütenpflanzen zusammen.

Für diese Arten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden.

Gem. § 19 BNatSchG gilt, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen (gemäß den Anhängen bzw. Artikeln der o.g. Richtlinien) nicht ersetzbar sind, oder sich der günstige Erhaltungszustand verschlechtert.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die die Bedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllen.

4 Vorprüfung des Artenspektrums

4.1 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“

Zur ersten Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2017) ausgewertet. Dort werden Informationen zu den bislang bekannten Vorkommen geliefert. Für jeden Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) in Nordrhein-Westfalen wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB-Q nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben, wobei die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat.

Die Abfrage erfolgte für den Quadranten 1 des MTB 4411 „Kamen“ und den Quadranten 3 des MTB 4311 „Lünen“. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Plangebiet mit ca. 8 ha nur einen sehr geringen Ausschnitt der jeweils ca. 25 qkm (2.500 ha) großen MTB-Q bildet (vgl. Abb. 2).

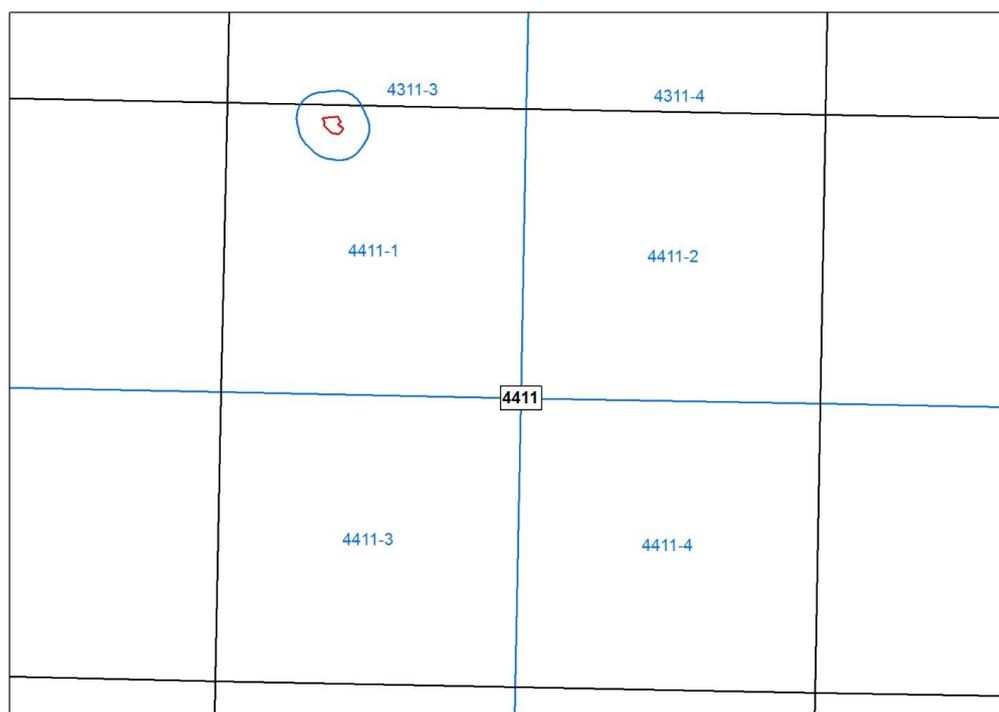


Abb. 2: Lage des UG (rot) auf dem MTB-Q 4411-1 „Kamen“. Der 500m-Puffer (blau) umfasst auch Flächen des MTB-Q-4311-3 „Lünen“.

In der Tab. 1 sind die nach dem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aufgeführt. Es handelt sich dabei insgesamt um Vorkommen von 63 Arten: 6 Säugetier- bzw. Fledermausarten, 56 Vogelarten sowie 1 Amphibienart.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für die MTB-Quadranten 4311-3 „Lünen“ und 4411-1 „Kamen“ (LANUV 2014).
Erhaltungszustand – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	4311 -3	4411 -1
Säugetiere					
Abendsegler	Nyctalus noctula	Nachw. ab 2000 vorh.	G	X	
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Nachw. ab 2000 vorh.	G-	X	
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Nachw. ab 2000 vorh.	G	X	X
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Nachw. ab 2000 vorh.	G	X	X
Zweifarbfl. fledermaus	Vespertilio murinus	Nachw. ab 2000 vorh.	G		X
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nachw. ab 2000 vorh.	G	X	X
Vögel					
Alpenstrandläufer	Calidris alpina	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	U	X	
Baumfalke	Falco subbuteo	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	X	X
Baumpieper	Anthus trivialis	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	X	X
Bekassine	Gallinago gallinago	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G	X	
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	U	X	
Dunkler Wasserläufer	Tringa erythropus	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	U	X	
Eisvogel	Alcedo atthis	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	X	X
Feldlerche	Alauda arvensis	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-	X	X
Feldschwirl	Locustella naevia	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	X	X
Feldsperling	Passer montanus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	X	X
Fischadler	Pandion haliaetus	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G	X	
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	X	
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G	X	
Gänsesäger	Mergus merganser	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G	X	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	X	X
Graureiher	Ardea cinerea	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G		X
Großer Brachvogel	Numerius arquata	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G	X	
Grünschenkel	Tringa nebularia	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	U	X	
Habicht	Accipiter gentilis	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G-	X	X
Kampfläufer	Philomachus pugnax	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	U	X	
Kiebitz	Vanellus vanellus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-	X	X
Kleinspecht	Dryobates minor	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	X	X
Knäkente	Anas querquedula	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	U	X	X
Krickente	Anas crecca	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U		X
Kuckuck	Cuculus canorus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-	X	X
Löffelente	Anas clypeata	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	S	X	
Mäusebussard	Buteo buteo	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	X	X
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	X	X

Mittelspecht	Dendrocopos medius	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	X	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	X	X
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	X	X
Rebhuhn	Perdix perdix	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S	X	X
Rohrweihe	Circus aeruginosus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	X	
Rotschenkel	Tringa totanus	Nachw. 'Rast/ Wintervork.' ab 2000 vorh.	S	X	
Schleiereule	Tyto alba	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	X	X
Schnatterente	Anas strepera	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	X	X
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G		X
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	X	
Sperber	Accipiter nisus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	X	X
Spießente	Anas acuta	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	U	X	
Steinkauz	Athene noctua	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G-	X	X
Tafelente	Aythya ferina	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S	X	X
Tafelente	Aythya ferina	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G	X	
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	X	X
Turmfalke	Falco tinnunculus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	X	X
Turteltaube	Streptopelia turtur	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S	X	X
Uferschwalbe	Riparia riparia	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	X	
Waldkauz	Strix aluco	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	X	X
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U		X
Waldohreule	Asio otus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	X	X
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	X	
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G	X	
Wasserralle	Rallus aquaticus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	X	X
Wiesenpieper	Anthus pratensis	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S	X	X
Zwergsäger	Mergellus albellus	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G	X	
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	X	X
Amphibien					
Kammolch	Triturus cristatus	Nachw. ab 2000 vorh.	G	X	X

4.2 Biotopkataster (LINFOS-Daten, Land NRW 2013)

Die Ergebnisse der Abfrage des Biotopkatasters (BK) können in Abb. 3 und Abb. 7 nachvollzogen werden. Die textliche Darstellung erfolgt getrennt für Schutzgebiete innerhalb des UG und des erweiterten 500m -Umrings.

Biotopkatasterflächen innerhalb des UG

Im nördlichen Teil des UG ist das BK-4411-0344 „Feuchte Senkungszone westlich der Jahnstraße am Datteln-Hamm-Kanal in Heil“ ausgewiesen. Die Informationen aus dem Biotopkataster fußen auf einer Kartierung aus dem Jahr 2006 (LAND NRW 2013). Es handelt sich hierbei hauptsächlich um kleinparzelliertes Weide-Grünland sowie in geringerem Maße um Hochstaudenfluren und Gebüsch. Von Ost nach West verläuft zudem ein abschnittsweise und temporär wasserführender Graben mit Röhrichtbestand und am östlichen Rand des Plangebietes gehören einige alte Kopfweiden zum BK. Die Weideflächen des BK sind Teil des Biotopverbundes VB-A-4411-101 „Waldbereiche im Süden von Lünen“ (letzte Erhebung 2011). Die Biotope des Verbundes stellen laut Beschreibung einen wertvollen Trittsteinlebensraum in intensiv genutzter und dicht besiedelter Umgebung dar. Dies gilt insbesondere für waldbewohnende Arten inklusive Alt- und Totholzbesiedler sowie Höhlenbrüter, aber auch für Tier- und Pflanzenarten kleinerer Feuchtgebiete und Gewässerlebensräume. Zu den besonders schutzwürdigen Biotoptypen zählen dabei Nass- und Feuchtgrünland, naturnahe Kleingewässer sowie Röhrichte (LAND NRW 2013). Die BK-Flächen liegen etwa zur Hälfte auch im Bereich des BP (s. Abb. 3).

Den Freiflächen des UG kommt eine besondere Bedeutung im Biotopverbund zu, da sie die einzige Grünbrücke zwischen der Süggelbachaue im Westen und den Freiflächen in der Umgebung des Horstmarer Sees im Osten darstellen.

Biotopkatasterflächen innerhalb des erweiterten UG (500m -Puffer)

Innerhalb des 500m –Puffers, westlich des BP liegen das LSG-4411-0001, das GB-4411-413 (letzte Erhebung 2002) und das BK-4411-0347 (letzte Erhebung 2006). Das LSG-4411-0001 mit der Objektbezeichnung „LSG-Kollenkamp, Beckacker und Sauerfeld, nördlich der Süggel, südlich des Datteln-Hamm-Kanals und östlich der Gahmener Strasse“ umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen und wurde aufgrund seiner Funktion als Naherholungsgebiet, Freiraum und Grünverbindung zwischen Lünen-Gahmen und Lünen-Süd festgesetzt. Innerhalb des LSG am Rande des 500m -Puffers beginnt das GB-4411-413 – ein Röhrichtbestand. Das BK-4411-0347 „Laubgehölze am Süggelbach östlich von Gahmen“ ist ein strukturreicher Laubwald mit heterogener Arten- und Alterszusammensetzung. Hervorzuheben sind kleinräumig vernässte Bereiche mit Tümpeln, Schilfbeständen und vernässten Waldlichtungen (LAND NRW 2013).



Abb. 3: Lage der Schutzwürdigen Biotope (BK, hellgrün), der gesetzlich geschützten Biotope (GB, dunkelrot) des Landschaftsschutzgebietes (LSG, dunkelgrün) und der Biotopverbundflächen (VB, blau) laut Biotopkataster des LANUV (Land NRW 2013). Das BP ist lila und das UG rot umrandet. Der blaue Umkreis markiert einen 500m -Puffer um das Plangebiet.

Östlich des Plangebietes innerhalb des 500m -Puffers befinden sich das GB-4411-0248 (letzte Erhebung 2006), das BK-4411-535 „Brachfläche entlang Gleisanlage in Lünen-Süd“ (letzte Erhebung 1986), das BK-4411-533 „Brachfläche mit Kleingewässer östlich der Gleisanlage“ (letzte Erhebung 1986) und Ausläufer des BK-4411-0343 „Horstmarer See“ (letzte Erhebung 2006). Bei GB-4411-0248 handelt es sich um ein naturnahes und unverbautes stehendes Binnengewässer. Das BK-4411-535 umfasst einen Bahndamm, der sich vom Preußen Hafen am Datteln-Hamm-Kanal in Richtung Süden erstreckt. Er liegt dabei westlich von noch in Betrieb befindlichen Gleisanlagen und mündet weiter südlich in eine größere Bahnbrache mit teils waldartiger Gehölzsukzession und Ruderalflächen. Im BK-4411-533 sind kleingewässerreiche Brachflächen östlich der Gleisanlagen dokumentiert. Das BK-4411-0343 ist ein künstlich angelegtes, flaches, relativ nährstoffreiches Gewässer mit ausgeprägter Verlandungszone und westlich anschließenden Brach- und Feuchtgrünlandflächen. Aufgrund seiner naturnahen und ungestörten Ausprägung, dem hohen Artenreichtum an Unterwasserpflanzen und Röhrichtbeständen und der Funktion als Brut- und Rastplatz für Vogelarten hat das BK eine im weiteren Umkreis herausragende Bedeutung und ist NSG-würdig (LAND NRW 2013). Zum BK-4411-0343 gehören auch mehrere GB. Diese liegen jedoch bereits außerhalb des UG (500m-Umring) und ein

negativer Einfluss des Vorhabens auf die GB ist auszuschließen. Daher werden sie nicht weiter betrachtet. Die Lage der LSG-, BK- und GB-Flächen kann in Abb. 3 und Abb. 7 nachvollzogen werden.

Angaben zu Tierarten sind in den Beschreibungen zu den genannten Schutzobjekten nicht enthalten. Weitere Information zu Fundorten von planungsrelevanten Arten sind nach LAND NRW (2013) nicht vorhanden.

4.3 Anfrage beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Die Anfrage nach Daten aus dem FOK (Fundortkataster) beim LANUV wurde am 05.05.2017 beantwortet. Demnach liegt ein Libellenfundpunkt vor. Nach Angaben des Arbeitskreises Libellen NRW konnte am nördlich verlaufenden Kanal in den vergangenen Jahren mehrfach (2007 – 2014, DB AK Libellen NRW) die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) nachgewiesen werden. Eine unmittelbare Gefährdung des Vorkommens ist ausgeschlossen. Allerdings dienen der Art auch die Grünlandflächen im UG als Jagdhabitat und eine Erhaltung, zumindest in Teilen, ist empfehlenswert.

4.4 Anfrage bei der biologischen Station und ehrenamtlichen Naturschützern

Eine Anfrage bei der Biologischen Station Kreis Unna ergab keine Arthinweise (Antwort am 26.04.2017). Allerdings wurde ein Kontakt zum ehrenamtlichen Naturschutz in Form des Arbeitskreises für Umwelt und Heimat e. V. vermittelt. Am 13.09.2017 erfolgte vom Arbeitskreis der Hinweis, dass keine Fundpunkte zu Tieren oder Pflanzen vorliegen.

4.5 Ergebnisse der eigenen Geländebegehungen

Um das Vorkommen planungsrelevanter Vögel, Fledermäuse und Amphibien sowie das Lebensraumpotenzial im UG für die genannten Gruppen zu ermitteln, wurden acht Geländebegehungen durchgeführt, die in Tab. 2 dokumentiert sind.

Tab. 2: Übersichtstabelle zu den durchgeführten Geländebegehungen

Geländebegehung	Gutachter	Datum	Uhrzeit
1	Mause	8.4.2017	07:00-09:00
2	Conze	29.4.2017	6:00 – 8:00
3	Conze	5.5.2017	6:00 – 8:00
4	Conze	21.5.2017	6:00 – 8:00
5	Mause	13.6.2017	11:50-12:45
6	Conze	19.6.2017	6:00 – 8:00
7	Mause	21.6.2017	11:00-12:45
8	Mause, Leuchtman	18.7.2017	08:00-09:30

Die Ergebnisse werden nachfolgend in separaten Kapiteln zu den drei Artengruppen dargestellt.

4.5.1 Vögel

4.5.1.1 Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II zur Bebauungsplanaufstellung an der Sedanstraße wurden zwischen Mitte April und Mitte Juli acht Geländeuntersuchungen vom Büro LökPlan durchgeführt, um das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Vorhabensfläche zu prüfen (Siehe Tab. 2). Ein besonderer Fokus lag dabei auf der Erfassung der Vögel. Im Rahmen der mehrmonatigen Untersuchung konnten über Sichtbeobachtungen und Verhören von Gesängen und Rufen zahlreiche Vogelarten mit unterschiedlichen Stati (Brutvogel, Brutverdacht, Nahrungsgast) und Abundanzen im UG nachgewiesen werden. Der gewählte Untersuchungszeitraum gewährleistet dabei eine möglichst vollständige Erfassung des Arteninventars. Im Rahmen der Geländebegehungen wurde auch eine Strukturkartierung u. a. zur Erfassung von Nestern, Baumhöhlen, Nisthilfen und potentiellen Schlafbäumen durchgeführt (Kartographische Darstellung auf Seite 19).

4.5.1.2 Ergebnisse

Das ca. 8 ha große UG weist aufgrund seines Strukturreichtums (Grabeland, Weideflächen, verschiedene Gehölzstrukturen, feuchte Grünlandbereiche) viele verschiedene Nahrungs- und Bruthabitate für Vogelarten auf (vgl. Abb. 4).



Abb. 4: Luftbild-Darstellung von UG (rot) und BP (lila) an der Sedanstraße. Nördlich schließt der Datteln-Hamm-Kanal an. Das restliche nahe Umfeld ist durch Siedlungsbebauung und einen Friedhof (Südwesten) geprägt.

Insbesondere die Weideflächen und die angrenzenden Gehölze stellen dabei ein potentielles Bruthabitat für zahlreiche planungsrelevante Vogelarten dar. Die nachfolgende Tab. 3 listet die nachgewiesenen Vogelarten mit Status, Gefährdungsgrad und Abundanz im UG auf.

Tab. 3: Liste der im UG nachgewiesenen Vogelarten mit Status, Relevanz für die Planung¹ (LANUV 2014), Gefährdungsgrad² (Regionalisierung für Westfälisches Tiefland/ Westfälische Bucht) nach SUDMANN ET AL. (2008) (*: ungefährdet; V: Vorwarnliste; VS: Vorwarnliste, Einstufung aufgrund von Schutzmaßnahmen) und Abundanz.

Art	Status	Planungsrelevant ¹	Gefährdung ²	Abundanz
Amsel	Brutvogel	nein	*	Häufig
Bachstelze	Nahrungsgast	Nein	*	vereinzelt
Blaumeise	Brutvogel	Nein	*	Häufig
Buchfink	Brutvogel	Nein	*	Häufig
Buntspecht	Brutvogel	Nein	*	Häufig
Dohle	Nahrungsgast	Nein	*	vereinzelt
Eichelhäher	Nahrungsgast	Nein	*	Einzelne Beobachtung
Elster	Nahrungsgast	Nein	*	vereinzelt
Feldsperling	Brutverdacht	Ja	V	Einzeltiere
Gartenbaumläufer	Brutverdacht	Nein	*	Einzelne Beobachtungen
Graureiher	Nahrungsgast	Ja	*	Vereinzelt
Grünspecht	Brutverdacht	Nein	*	Einzeltiere

Hausperling	Brutvogel	Nein	*	Häufig
Haustaube	Nahrungsgast	Nein	*	Vereinzelt
Heckenbraunelle	Brutvogel	Nein	*	Häufig
Kohlmeise	Brutvogel	Nein	*	Häufig
Mäusebussard	Nahrungsgast	Ja	*	Einzeltiere
Mauersegler	Nahrungsgast	Nein	*	Vereinzelt
Mönchsgrasmücke	Brutvogel	Nein	*	Häufig
Rabenkrähe	Brutverdacht	Nein	*	Häufig
Ringeltaube	Brutvogel	Nein	*	Häufig
Rotkehlchen	Brutvogel	Nein	*	mehrfach
Star	Brutverdächtig	Nein	V	Häufig
Stieglitz	Nahrungsgast	Nein	*	vereinzelt
Sumpfmeise	Brutvogel	Nein	*	Einzelnes Revier
Sumpfrohrsänger	Brutvogel	Nein	*	Einzeltiere
Turmfalke	Nahrungsgast	Ja	VS	Einzeltiere
Zaunkönig	Brutvogel	Nein	*	Häufig
Zilpzalp	Brutvogel	Nein	*	Häufig

Im Rahmen der Geländebegehungen konnten 29 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon sind 14 Arten Brutvögel im Gebiet, fünf brutverdächtig und zehn Nahrungsgäste. Vier der nachgewiesenen Arten sind aktuell planungsrelevant. Hierzu gehören Mäusebussard, Turmfalke und Graureiher, die im UG als Nahrungsgäste auftreten sowie der Feldsperling, der als brutverdächtig eingestuft wurde. Nur drei der nachgewiesenen Arten werden in der Roten Liste der Vögel NRWs mit einer Regionalisierung für das Westfälische Tiefland bzw. die Westfälische Bucht geführt (SUDMANN ET AL. 2008). Hierbei handelt es sich um Feldsperling, Star und Turmfalke. Alle drei Arten stehen auf der Vorwarnliste. Wie der Feldsperling ist auch der Star als brutverdächtig eingestuft.

In Abb. 5 sind die Ergebnisse der Strukturkartierung dargestellt. Sowohl im Bereich der Weideflächen als auch im Bereich des Grabelandes stehen größere Einzelbäume. Im Grabeland weisen diese meist mittleres Baumholz auf (38 - 50 cm BHD). Nördlich an die Weideflächen schließt flächiger Weidenjungwuchs an, der mit einigen alten Weiden durchsetzt ist (s. Foto 1). Noch weiter nördlich entlang des parallel zum Kanal verlaufenden Weges liegt eine Sommerlindenallee mit mittlerem Baumholz (s. Foto 2). An der Südwestgrenze des UG stehen fünf Pappeln, die aufgrund ihrer Größe eine besondere Bedeutung haben (sehr starkes Baumholz, s. Foto 3). An der Ostgrenze des UG (z. T schon außerhalb) stehen mehrere alte Kopfweiden, die jedoch in einem schlechten pflegerischen Zustand sind (s. Foto 4).

Zahlreiche Bäume weisen Baumhöhlen und Ausfaltungen als potentielle Nistplätze für Höhlenbrüter (u. a. Feldsperling und Star) auf. Hierzu gehören einigen Birken im Bereich des Grabelandes (s. Foto 5), die alten Pappeln an der Südwestgrenze des UG, die Sommerlindenallee

an der Nordgrenze des UG (außerhalb des BP) und die alten (Kopf-) Weiden nördlich und östlich der Weideflächen (ebenfalls außerhalb des BP, siehe auch Foto 6). Insbesondere an den Bäumen des Grabelandes sind zudem Nistkästen angebracht, die das Nistplatzangebot für Höhlenbrüter ergänzen (s. Foto 7).

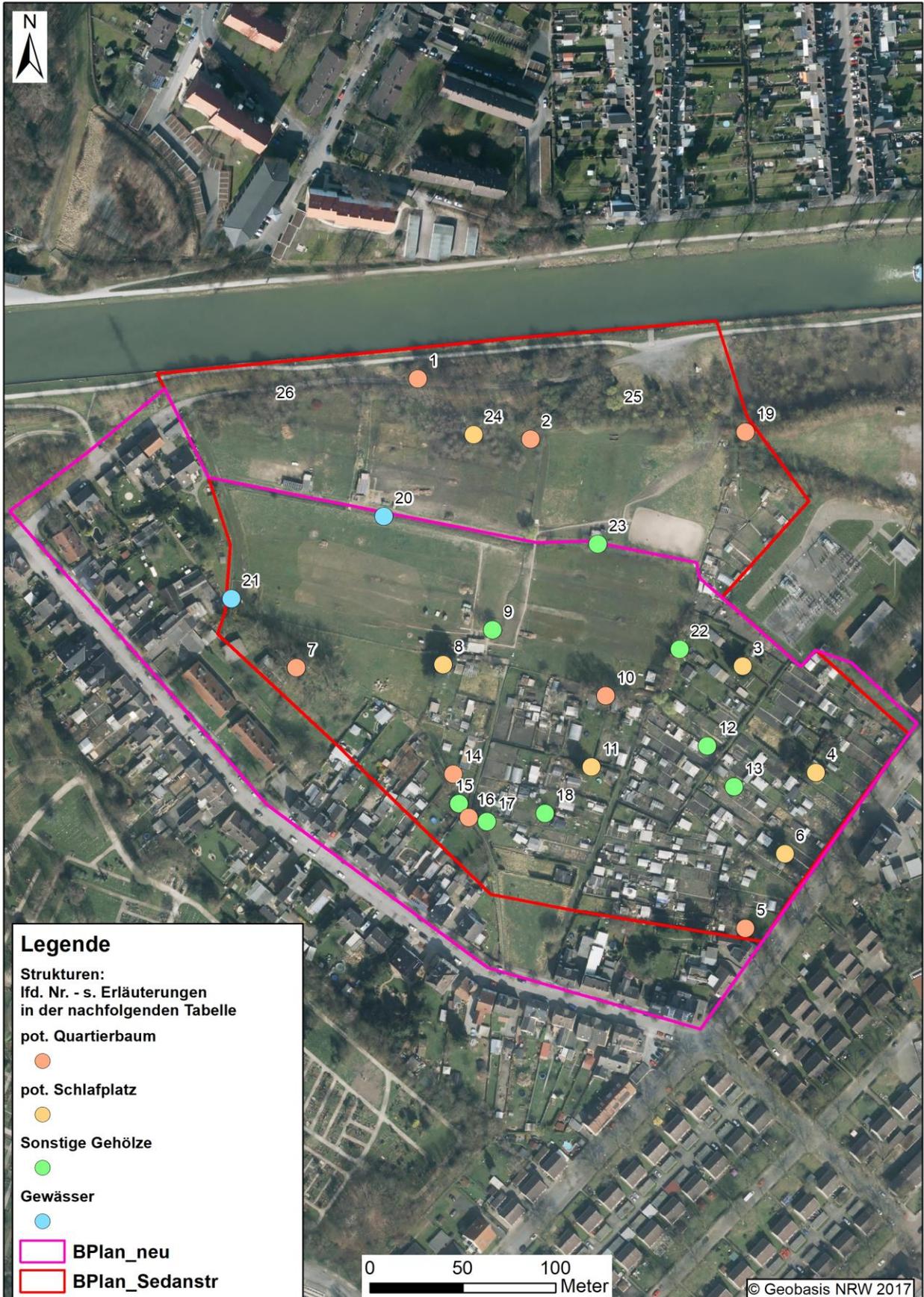


Abb. 5: Ergebnisse der Strukturkartierung.

Tab. 4: Liste der in Abb. 5 dargestellten Strukturen

Id	Bez.	BHD	Pot. Quartierbaum	Pot. Schlafplatz	Gewässer
1	Sommerlindenallee mit zahlreichen Baumhöhlen	50	ja		
2	Mehrere alte Weiden mit zahlreichen großen Ausfaltungen	50	ja		
3	Mehrere Nadelbäume mit dichtem Astwerk, Nistkasten	< 50		ja	
4	Mehrere Nabelbäume	< 50		ja	
5	2 Birken	30-50	ja		
6	2 Nadelbäume	< 50		ja	
7	5 Pappeln, Taubennester, Spechthöhlen	100	ja		
8	Mehrere Nadelbäume	30		ja	
9	Mehrere Weiden	25			
10	Birke mit Baumhöhlen	< 50	ja		
11	Nadelbaum	< 50		ja	
12	Pappel	30			
13	Birke mit Taubennest	50			
14	2 Pappeln	60	ja		
15	Eberesche	20			
16	Birke mit Ausfaltungen	50	ja		
17	Weide	40			
18	Birke	40			
19	Mehrere Kopfweiden mit großen Ausfaltungen	> 50	ja		
20	temp. wasserführender Graben				ja
21	temp. wasserführende Mulde				ja
22	Baumreihe	< 50			
23	Weidengebüsch	< 20			
24	Weidenjungwuchs, flächig	< 20		ja	
25	Gehölze, Jungwuchs	< 30		ja	
26	Gehölze, Jungwuchs	< 30			



Foto 1: Nördlich an die Weideflächen schließt Weidenjungwuchs an. Dieser ist mit einigen älteren Weiden durchsetzt, die Ausfaltungen aufweisen (siehe auch Foto 6). Während das Stangenholz der jungen Weiden ein potentieller Schlafplatz für Eulen ist, stellen die alten Weiden potentielle Quartierbäume für Fledermäuse und potentielle Nistplätze für Höhlenbrüter dar. In der vorderen linken Bildhälfte ist Röhrrichtaufwuchs eines Grabens zu sehen.



Foto 2: Nördlich der Weideflächen verläuft parallel zum Kanal eine Sommerlindenallee. Die Bäume weisen zum Teil Astausfaltungen auf, die als Quartiere oder Nistplätze für Fledermäuse bzw. Vögel dienen können. Sie liegen jedoch außerhalb des BP.



Foto 3: An der Westgrenze des UG stehen fünf alte und sehr hohe Pappeln. Diese weisen zahlreiche Spechthöhlen und einige Taubenester auf. Vermutlich brüten hier die im UG gesichteten Stare.



Foto 4: Stark ausgefaultes Exemplar aus einer Gruppe von Kopfweiden am nordöstlichen Rand des BP.



Foto 5: Ältere Birke mit zahlreichen Astlöchern im Westen des Gabelandes. Diese Strukturen stellen potentielle Fledermausquartiere und Nistplätze für Höhlenbrüter dar.



Foto 6: Diese Ausfaltung an einer Weide nördlich der Weideflächen stellt ein potentielles Fledermausquartier dar.



Foto 7: Großer Nistkasten an einer Pappel im Westen des Grabelandes. Nistkästen können sowohl von Vögeln als auch von Fledermäusen genutzt werden.

Insbesondere das Stangenholz nördlich der Weideflächen sowie die Einzelbäume stellt potentielle Schlafplätze für Eulen dar. Die Lage der beschriebenen Gehölze und ihre Funktion sind in Abb. 5 dargestellt.

In Ost-West-Richtung verläuft mittig durch die Weideflächen ein Graben, der temporär Wasser führt und abschnittsweise Röhrichtbestände, Weidengebüsch und Brombeeraufwuchs aufweist. Diese Struktur stellt für verschiedene Vogelarten (z.B. Sumpfrohrsänger) ein potentielles Nahrungs- und Bruthabitat dar (s. Foto 1). Hier verläuft auch die Nordgrenze des BP.

4.5.1.3 Interpretation

Obwohl das UG strukturreich ist und eine Vielzahl potentieller Habitate bietet, wurden im Rahmen der Geländebegehungen nur vier planungsrelevante Arten nachgewiesen. Bei den übrigen im UG festgestellten Vogelarten handelt es sich ganz überwiegend um sogenannte „Allerweltsarten“, die in der Planungspraxis kaum ein Konfliktpotenzial darstellen. Diese Letztgenannten müssen bei der Durchführung des Vorhabens jedoch so berücksichtigt werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 39 Abs. 1 BNatSchG auftreten (vgl. Kap. 3). Von Bedeutung für das Vorkommen der vier nachgewiesenen planungsrelevanten Arten im UG sind die Weideflächen. Turmfalke, Mäusebussard, Graureiher und Feldsperling sowie auch der auf der Vorwarnliste der Roten Liste (SUDMANN ET AL. 2008) geführte Star nutzen diese als Nahrungshabitat. Insbesondere das Vorkommen des Stars deutet auf Grünland höherer Qualität hin (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2014). Die Qualität des Grünlandes wird auch durch die Ausweisung des BK-4411-0344 und die Aufnahme in das VB-A-4411-101 dokumentiert.

Sowohl der Feldsperling als auch der Star sind Höhlenbrüter. Ihr Vorkommen als Brutvogel ist entsprechend an ein ausreichendes Angebot an Nisthöhlen gebunden. Die an die Weideflächen angrenzenden Höhlenbäume sind daher besonders bedeutsam und soweit möglich zu erhalten. Der Brutverdacht des Feldsperlings bezieht sich auf die Kopfweiden östlich des UG. Die Stare brüten in den alten Pappeln am Südwestrand des UG (Abb. 5, Punkt-ID 7, innerhalb des BP).

Neben dem Erhalt der Höhlenbäume kann die gezielte Pflege alter Kopfweiden am Ostrand des UG (z. T. auch schon außerhalb) zu einer Verbesserung des Brutplatzangebotes insbesondere für den Feldsperling führen.

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit den nachgewiesenen Brutvögeln (auch „Allerweltsarten“) zu vermeiden ist, sind Maßnahmen zur Bauvorbereitung (Zurückschneiden, Fällen und Roden von Gehölzen; Abriss der Gartenlauben, Abschieben von Oberboden) außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Muss abweichend vorgegangen werden, sind die Arbeiten zu ökologisch zu begleiten um Artenschutzkonflikte auszuschließen oder zu minimieren.

4.5.2 Amphibien

4.5.2.1 Methodik

Das Vorkommen von Amphibien wurde im Rahmen der in Tab. 3 aufgelisteten Geländebegehungen geprüft. Amphibien haben sowohl aquatische als auch terrestrische Lebensräume. Die aquatischen Lebensräume wurden auf Amphibienlarven kontrolliert und hinsichtlich ihrer Wasserführung untersucht. Ihre Lage ist in Abb. 5 verortet. Der terrestrische Lebensraum wurde über das Abschreiten der Weideflächen und das Sichten flüchtender Amphibien untersucht. Vereinzelt wurden Strukturen kontrolliert, die verschiedenen Amphibien (z. B. Erdkröte, Bergmolch) als Tagesversteck dienen können. Hierzu zählen beispielsweise Holzbretter, größere Steine oder Boxenmatten.

4.5.2.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Geländebegehungen in 2017 konnten im UG keine Amphibien nachgewiesen werden. Der mittig durch die Weiden verlaufende Graben und eine vernässte Mulde an der Westgrenze des UG stellen die einzigen Gewässer im UG dar, die jedoch im Jahr 2017 nur wenige Wochen Wasser führten (Foto 8 & Foto 9) und in denen sich keine Kaulquappen aufhielten.

4.5.2.3 Interpretation

Für den betrachteten Zeitraum und unter Berücksichtigung der diesjährigen Witterungsverhältnisse kann gesagt werden, dass der Graben hauptsächlich im Frühjahr und nur für wenige Wochen Wasserführung aufweist. Gleiches gilt für die vernässte Senke im Westen der Fläche. Aufgrund der kurzen Wasserführung sind die Gewässer als Laichhabitat für Amphibien (z.B. Grasfrosch, Erdkröte, Kammolch) ungeeignet. Dieser Eindruck wird dadurch bestätigt, dass keine Amphibien in den Gewässern oder im Landlebensraum nachgewiesen werden konnten. Eine Nutzung der Untersuchungsflächen als Landhabitat ist jedoch möglich. Die Pächterin der Weideflächen (Fr. KRYSCH, mdl. Mttl.) gab den Hinweis, dass in den letzten Jahren vereinzelt Amphibien (Anmerkung des Verfassers: vermutlich Grasfrösche) angetroffen wurden. Obwohl eine intensive Nutzung als Landhabitat auf Basis der Geländebegehungen unwahrscheinlich erscheint, deuten die Beobachtungen von Frau Krysch zumindest auf eine sporadische Nutzung hin. Die Wasserführung muss im Hinblick auf zwischenjährliche Schwankungen der Niederschlagsmengen betrachtet werden. Demnach ist nicht auszuschließen, dass die Gewässer in niederschlagsreichen Jahren von Grasfrosch oder Erdkröte als Laichhabitat genutzt werden. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans gehen Teile der Grünlandflächen und weitere potentielle Landlebensräume verloren. Auch wenn aktuell keine Tiere nachgewiesen werden konnten und die vermutlich vorkommenden Arten zurzeit nicht planungsrelevant sind, empfiehlt sich eine kompensierende Optimierung des verbleibenden Grünlands und der Gewässerstrukt-

ren, um auch diese Arten dauerhaft vor Ort erhalten zu können. Bei geplanten Eingriffen in die Gewässer ist eine ökologische Baubegleitung zu empfehlen.



Foto 8: Grabenartige Mulde an der Westgrenze des BP. Diese wies nur bei einer Geländebegehung im Frühjahr Wasserführung auf.



Foto 9: An der Nordgrenze des BP verläuft in Ost-West-Richtung ein Graben durch die Weideflächen im UG. Der Graben wies hauptsächlich im Frühjahr (Foto von April 2017) wenige Wochen Wasserführung auf. Im Hintergrund ist eine Stallung für Pferde zu sehen.

4.5.3 Fledermäuse

4.5.3.1 Methodik

Für die vorliegende ASP wurden keine detaillierten Geländeerhebungen (z. B. nächtliche Begehungen mit Ultraschall-Detektor) zu der Artengruppe der Fledermäuse durchgeführt. Daher beschränken sich die Aussagen auf Potenzialanalysen. Die Potenzialanalysen werden durch

die Daten der Strukturkartierung unterstützt, in der potentielle Quartiere an den Gartenlauben, Stallungen und Gehölzen aufgenommen wurden (s. Abb. 5). In einigen Fällen wurden Baumhöhlen auch auf Fledermauskot, Fraß- oder Fettspuren kontrolliert.

4.5.3.2 Ergebnisse

Die Geländebegehungen blieben ohne direkte Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen (Sichtbeobachtungen von Tieren, Kot, Fraßspuren oder Fettspuren). Allerdings wurden verschiedenen Strukturen festgestellt, die einer Reihe von Fledermausarten als potentielle Quartiere dienen können. Dazu zählen Spalten und Zwischenräume an den Lauben auf dem Grabeland (s. Foto 10) und an den Pferdestallungen auf der Weide sowie Nistkästen und Baumhöhlen (s. u. a. Foto 5, Foto 6 & Foto 7).



Foto 10: Gartenlaube im Grabeland, die verschiedene potentielle Quartierstrukturen für Zwergfledermäuse bietet.

4.5.3.3 Interpretation

Anhand der Lebensraumausstattung und dem Quartierangebot kann das Vorkommen von vier Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Hierzu zählen Abendsegler, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Alle Arten sind planungsrelevant und im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.

Baumhöhlen und Astausfaltungen stellen potentielle Quartiere für alle vier genannten Fledermausarten dar. Daneben nutzen Zwerg-, Wasser- und Rauhauffledermaus auch Nistkästen

für Vögel. Die Fassadenverkleidungen und Ortgangziegel der Gartenlauben und Pferdestallungen stellen zudem weitere Quartierangebote für die Zwergfledermaus dar.

Um das Potenzial artenschutzrechtlicher Konflikte so gering wie möglich zu halten, sind notwendige Baumfällungen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung und am besten während der Zwischenquartiersphase (Oktober bis Dezember) durchzuführen. Der gleiche Zeitraum ist auch für den Abriss der Gartenlauben und ggf. von Stallungen anzusetzen. Vor den Fäll- bzw. Abrissarbeiten sind potentielle Quartiersstrukturen auf Fledermausvorkommen zu prüfen. Hierdurch soll verhindert werden, dass Tiere bei den Arbeiten verletzt oder getötet werden. Beim Vorfinden von Quartieren ist das Anbringen von Ersatzquartieren erforderlich (vgl. Kap. 7.3).

5 Darstellung des Vorhabens

Die nachfolgende Abb. 6 zeigt den Vorentwurf für die geplante Bebauung. Ausgehend vom zentral verlaufenden Graben in den Weideflächen ist in südlicher Richtung eine fast geschlossene Wohnbebauung mit vornehmlich Einfamilien- und Doppelhäusern, relativ großen unversiegelten Grundstücksflächen und dazugehörigen Erschließungsstraßen von der Sedanstraße und der Saarbrücker Straße vorgesehen. Der Anteil zusätzlich versiegelter Fläche liegt - bezogen auf die geplante Grundstückszahl von 0,4 - bei ca. 40%. Die Weideflächen nördlich des Grabens sowie der Weidenaufwuchs und die Sommerlindenallee werden nach derzeitigem Planungsstand nicht in Anspruch genommen. Gleiches gilt für die Kopfweiden am Ostrand des UG.



Abb. 6: Vorentwurf zur geplanten Bebauung. Im BP sind eine Mischbebauung aus Einfamilien- und Doppelhäusern sowie einigen Geschosswohnungen samt Erschließungsstraßen geplant. Die neue Siedlung ist zudem mit relativ großen Grundstücks- und einer Grünfläche ausgestattet, die unversiegelt bleiben.

Aus einem separaten Gutachten des Planungsbüros LANDSCHAFT + SIEDLUNG GBR (2012) geht jedoch hervor, dass die Uferbereiche an der Nordgrenze des UG durch den Ausbau des Datteln Hamm Kanals in Anspruch genommen werden sollen. Laut Gutachten soll das Südufer im UG nach Süden verlegt werden. Zudem ist die Anlage eines Betriebsweges entlang des Kanalbandes geplant. Abb. 7 zeigt eine Karte aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in der der Verlust von Bäumen durch den geplanten Kanalausbau aufgeführt wird. Die Auswirkungen auf den Bereich zwischen Kanal und B-Plangrenze können jedoch im Rahmen dieses Gutachtens nicht näher betrachtet werden. Es ist aber absehbar, dass die im Rahmen des UG mit erfasste aktuelle Situation auch außerhalb des BP weiteren negativen Änderungen unterliegt.

Aus Sicht des Artenschutzes macht dies auch eine strengere Bewertung der Eingriffe im BP erforderlich.

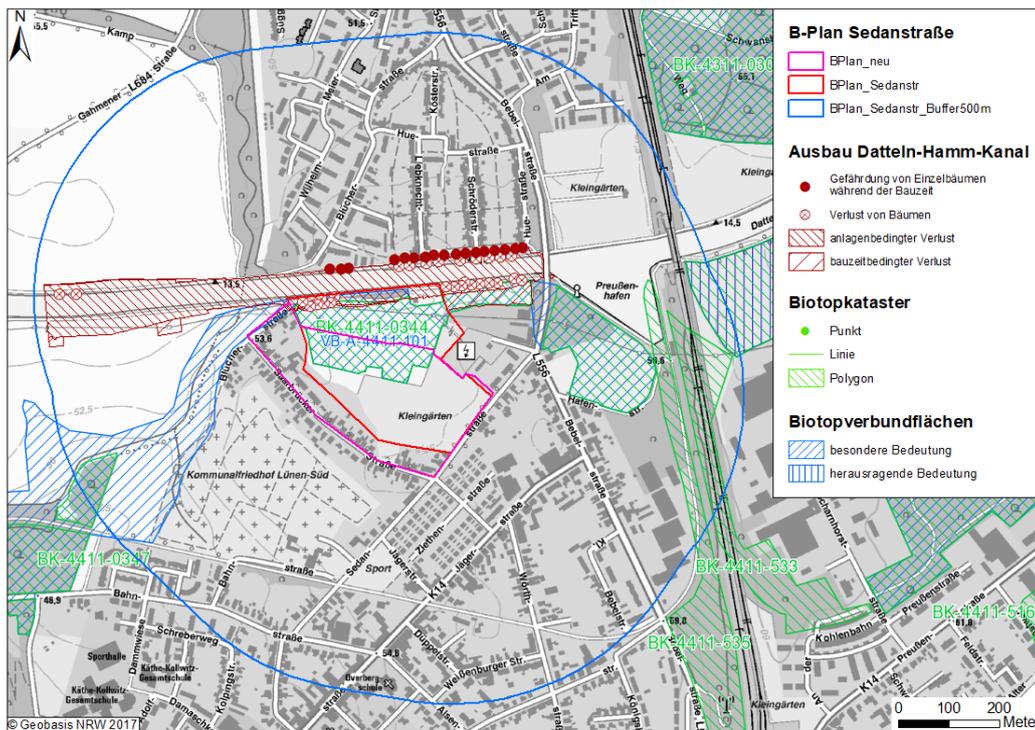


Abb. 7: Geplanter Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (dunkelrot). Das BP ist lila und das UG rot umrandet. Der blaue Umkreis markiert einen 500m -Puffer um das Plangebiet. Schutzwürdigen Biotope (BK, hellgrün) und Biotopverbundflächen (VB, blau) laut Biotopkataster des LANUV (Land NRW 2013).

Während der Bauphase ist im BP sowie dem näheren Umfeld mit verstärkten Lärm- und Staubemissionen zu rechnen.

Die Errichtung der Gebäude, Straßen, Wege, Stellplätze und Grünflächen geht anlagebedingt mit einer Überprägung der Flächen innerhalb der B-Plangrenzen einher. Ca. 40 Prozent dieser Flächen werden versiegelt. Dies hat nach derzeitigem Kenntnisstand auch den Verlust der Weideflächen südlich des Grabens, des Grabelandes und einiger der im BP befindlichen Gehölze zur Folge.

Der Verlust und die Überprägung der Weideflächen bedeutet einen Verlust an Nahrungshabitaten für Vögel und an potentiellen Landhabitaten für Amphibien. Der Abriss der Gartenlauben und Stallungen sowie etwaige Baumfällungen dort stellen ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial für Gehölze und Gebäude bewohnende Vogel- und Fledermausarten dar. Die Verringerung der Weidefläche bedeutet eine deutliche Beeinträchtigung des BK-4411-0344 sowie des Biotopverbundes VB-A-4411-101 (auch vor dem Hintergrund der Planungen am Kanal, s.o.).

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der Nutzung als Wohnungsgebiet mit dazugehörigem Verkehrsaufkommen. Hierdurch entstehen dauerhaft erhöhte Lärm- und Schadstoffemissionen (z. B. Verkehrslärm, Siedlungslärm, Stickoxide, CO₂)

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass im Bereich des Grabelandes bereits heute eine deutliche Vorbelastung durch menschliche Nutzung/ Aktivität besteht. Die Weideflächen sind allerdings von keiner Seite aus frei öffentlich zugänglich. Dadurch sind sie verhältnismäßig störungsarm.

6 **Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten**

Auf Basis der Ergebnisse der Geländebegehungen kann für zahlreiche planungsrelevante Arten ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. In der folgenden Tab. 5 werden zu den einzelnen Arten Aussagen zum (potentiellen) Vorkommen und der Hinweis auf die Notwendigkeit einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung getroffen.

Tab. 5: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich. Erläuterung: Q = Quartier, SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier.

Deutscher Name	Vorkommen Besteht ein geeignetes Habitat-/ Quartierangebot?	Betroffenheit Werden Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst?
Säugetiere		
Abendsegler	Im Winter tlw. baumhöhlenbewohnende Art, einige pot. SQ und WQ in Form von Baumhöhlen vorhanden, kein Hinweis auf ein Vorkommen	Möglich Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (Stufe II) ist erforderlich
Breitflügelfledermaus	Hauptsächlich gebäudebewohnende Art, Einzeltiere nutzen auch Baumhöhlen oder Nistkästen, WQ zum Teil in Bäumen, einige pot. WQ in Form von Baumhöhlen vorhanden, kein Hinweis auf ein Vorkommen	Nein
Rauhautfledermaus	Waldart, bevorzugt Baumquartiere in Gewässernähe, pot. Q. in Form von Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen vorhanden, keine Hinweise auf ein Vorkommen	Möglich Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (Stufe II) ist erforderlich
Wasserfledermaus	Baumbewohnende Art, bevorzugt in der Nähe von Gewässern, pot. Sommerquartiere in Form von Baumhöhlen und untergeordnet Nistkästen vorhanden, kein Hinweis auf ein Vorkommen	Möglich Eine vertiefende Art-für Art-Analyse (Stufe II) ist erforderlich
Zweifarbfloderm Maus	Ursprünglich in felsreichen Waldgebieten, heute auch gebäudebewohnend, hauptsächlich an Gebäuden in Felsspalten und unterirdischen Verstecken, keine geeigneten Q vorhanden	Nein
Zwergfledermaus	Gebäudebewohnende Art sowohl im Sommer als auch im Winter, potentielle SQ an den Gartenlauben sowie SQ und WQ in Baumhöhlen und -Spalten und in Nistkästen, kein Hinweis auf ein Vorkommen	Möglich Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (Stufe II) ist erforderlich
Vögel		
Alpenstrandläufer	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Baumfalke	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Baumpieper	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein

Bekassine	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Bruchwasserläufer	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Dunkler Wasserläufer	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Eisvogel	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Feldlerche	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Feldschwirl	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Feldsperling	Brutverdacht	Möglich Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (Stufe II) ist erforderlich
Fischadler	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Flussregenpfeifer	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Flussuferläufer	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Gänsesäger	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Gartenrotschwanz	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Graureiher	Nur Nahrungsgast	Nein
Großer Brachvogel	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Grünschenkel	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Habicht	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Kampfläufer	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Kiebitz	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Kleinspecht	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Knäkente	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Krickente	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Kuckuck	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Löffelente	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Mäusebussard	Nur Nahrungsgast	Nein
Mehlschwalbe	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Mittelspecht	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Nachtigall	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Rauchschwalbe	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Rebhuhn	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Rohrweihe	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Rotschenkel	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Schleiereule	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Schnatterente	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Schwarzkehlchen	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Schwarzspecht	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Sperber	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Spießente	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein

Steinkauz	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Tafelente	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Teichrohrsänger	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Turmfalke	Nur Nahrungsgast	Nein
Turteltaube	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Uferschwalbe	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Waldkauz	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Waldlaubsänger	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Waldohreule	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Waldschnepfe	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Waldwasserläufer	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Wasserralle	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Wiesenpieper	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Zwergsäger	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Zwergtaucher	Geländebegehungen ohne Nachweis	Nein
Amphibien		
Kammolch	keine geeigneten Laichgewässer, Landhabitat potentiell geeignet	Nein

7 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Für betroffene Arten ist zu analysieren, ob ein Vorkommen auf der aktuellen Datengrundlage im UG anzunehmen ist und durch die Wirkungen des Vorhabens erheblich betroffen werden kann. Im Einzelnen ist dabei zu prüfen, ob folgende Verbotstatbestände möglicherweise erfüllt werden/ erfüllt werden können.

Werden evtl. Tiere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 1)?

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§44 (1) Nr. 2)?

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 3)?

Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§44 (5))?

7.1 Vögel

7.1.1 Feldsperling

Der Feldsperling gilt in NRW derzeit als „gefährdet“ und sein Erhaltungszustand wird als „ungünstig“ eingestuft. Er ist ein Charaktervogel der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft und benötigt Offenlandschaften mit nicht zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (LANUV 2014). Im UG wurden einzelne Exemplare im östlichen Randbereich beobachtet und als „brutverdächtig“ eingestuft. Ein Brutvorkommen ist auf die extensiv genutzten Weideflächen des UG angewiesen, da sie eine Besonderheit für das weitere Umfeld darstellen wo qualitativ gleichwertige Flächen fehlen. Bei der Erhaltung des Grünlands, wie derzeit vorgesehen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Da durch die Umsetzung des B-Plans ggf. auch in Kombination mit den geplanten Maßnahmen im Umfeld des Kanals für die Art nutzbare Strukturen verloren gehen, werden folgende Maßnahmen (nach LANUV 2014) als Empfehlung zur Umsetzung im B-Plan vorgeschlagen:

- Erhalt der vorhandenen Kopfbäume (teilweise auch außerhalb des BP) durch geeignete Pflege (ggf. auch Nachpflanzung).
- Zusätzliche Anbringung geeigneter Nistkästen

7.1.2 Mäusebussard

Der Mäusebussard gilt in NRW als „ungefährdet“ mit „günstigem“ Erhaltungszustand und besiedelt praktisch alle Landschaftsräume außer dicht bebaute urbane Bereiche und geschlossene Wälder (GRÜNEBERG ET AL. 2014). Im UG wurde er als Nahrungsgast nachgewiesen. Hier nutzt er die Weidefläche für die Jagd nach Kleinsäuern. Eine Analyse des Umfeldes zeigt, dass insbesondere im Westen aber auch im Nordosten des UG größere Offenlandbereiche (z.B. Acker, Park, Friedhof) und Gehölze vorkommen, die Ausweichjagdhabitate für die Art darstellen. Der aktuelle Flächenverlust wird daher noch als unerheblich eingestuft.

7.1.3 Turmfalke

Der Turmfalke wird auf der Vorwarnliste der aktuellen Roten Liste NRWs geführt und hat einen „günstigen“ Erhaltungszustand (LANUV 2014). Er kommt in allen Landschaftsräumen vor und benötigt, wie der Mäusebussard, Offenlandschaften für die Jagd nach Kleinsäuern. Als Brutplätze werden vorwiegend geeignete Strukturen an Gebäuden sowie Nester, insbesondere von Krähen, genutzt. Der Turmfalke ist ebenfalls als Nahrungsgast im UG vertreten. Aufgrund fehlender geeigneter Nistplatzangebote ist eine Brut im UG auch in Zukunft sehr unwahrscheinlich. Wie beim Mäusebussard sind auch für den Turmfalken im Umfeld Ausweichflächen zur Nahrungssuche vorhanden. Der aktuelle Flächenverlust wird daher noch als unerheblich eingestuft.

7.1.4 Graureiher

Der Graureiher gehört wie alle Koloniebrüter zur Liste der planungsrelevanten Arten in NRW. Als Koloniebrüter sind die Nistplätze von hoher Schutzwürdigkeit, da ein Eingriff gleich zum Verlust mehrerer Nistplätze führt. Darüber hinaus gilt der Graureiher als „ungefährdet“ und besitzt einen günstigen Erhaltungszustand im atlantischen Teil NRWs (LANUV 2014).

Die Art ist in NRW weit verbreitet und besiedelt alle Lebensräume der Kulturlandschaft, solange ausreichend frische bis feuchte Feldfluren in Kombination mit Gewässern vorhanden sind. Brutkolonien befinden sich vor allem in Nadelbäumen (Fichte, Lärche, Kiefer) (LANUV 2014).

Im UG tritt der Graureiher als Nahrungsgast auf. Dabei stellen die Weideflächen im Norden die vielversprechendsten Bereiche für die Jagd nach Großinsekten, Mäusen und Amphibien im UG dar. Darüber hinaus stehen für die Art zahlreiche weitere Offenlandflächen im näheren Umfeld zur Verfügung, die als Jagdhabitat genutzt werden können. Der aktuelle Flächenverlust wird daher noch als unerheblich eingestuft.

7.1.5 Star

Der Star ist in NRW zwar nicht planungsrelevant, wird an dieser Stelle jedoch mit dargestellt, da er auf der Vorwarnliste der Roten Liste NRWs (Regionalisierung Westfälisches Tiefland bzw. Westfälische Bucht) geführt wird. Zudem sind der langfristige und der kurzfristige Bestandstrend

negativ bzw. stark negativ (SUDMANN ET AL. 2008). Als Grund hierfür wird insbesondere der Verlust an nahrungsreichem Grünland (Intensivierung der Nutzung, Neueinsaaten, Entwässerung, Verwendung von Gülle und Kunstdünger statt Stallmist) für die Nestlingsaufzucht genannt (GRÜNEBERG ET AL. 2014). Der Star ist eine Charakterart halboffener Weidelandschaften und feuchter Grasländer. Zudem benötigt er als Höhlenbrüter Altbäume mit entsprechendem Baumhöhlenangebot. Er nutzt jedoch auch Nistkästen oder Spalten-/ Höhlenquartiere an Bauwerken. Neben dem Kurzhalten der Vegetation, wirkt sich der Stallmist der Weidetiere positiv auf das Angebot an Insektennahrung auf.

Für den Star besteht im UG ein Brutverdacht im Bereich der Pappeln an der Westgrenze. Mehrere Individuen wurden an verschiedenen Geländeterminen bei der Nahrungssuche in den Weideflächen gesichtet. Für den Star stellen die Weideflächen in Kombination mit den angrenzenden Höhlenbäumen ein wertvolles und vollständiges Habitat dar. Insbesondere die extensiv genutzten Weideflächen haben in der näheren Umgebung kaum ein qualitativ gleichwertiges Pendant. Es ist daher kaum einzuschätzen, ob die durch die B-Planung verlorengehenden Grünlandflächen schon eine substantielle Bedeutung für die Art haben.

Da die Art zurzeit nicht planungsrelevant ist, kann eine Berücksichtigung nur empfohlen werden. Dabei geht es um die Anregung, ggf. einen größeren Anteil des Grünlands zu erhalten (beispielsweise einen entsprechenden ca. 10 m breiten Pufferstreifen entlang des Grabens nach Süden).

Baumfällarbeiten an den Pappeln sind in jedem Fall außerhalb der Brutzeit zu verrichten und durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖB) zu begleiten, dabei ist ggf. auch zu prüfen, ob Höhlenbäume nur gekappt und als zukünftige Kopfbäume weiterentwickelt werden können.

7.1.6 Sonstige planungsrelevante Arten ohne Nachweis

Aus einem älteren artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geht der Steinkauz als brutverdächtige Art für die Weideflächen des nördlichen UG hervor. Trotz intensiver Nachsuche und Einsatz von Klangattrappen im Frühjahr 2009 konnte der Verdacht damals nicht bestätigt werden (LANDSCHAFT + SIEDLUNG 2012). Auch in diesem Jahr gab es keine Hinweise auf eine Brut.

Auch wenn im Rahmen der Geländeuntersuchungen keine Eulen (insbesondere Steinkauz, Waldohreule und Waldkauz) nachgewiesen wurden, ist nicht auszuschließen, dass einige der Bäume im UG zeitweise als Schlafplätze genutzt werden (s. Abb. 5).

7.2 Fledermäuse

7.2.1 Abendsegler

Reproduzierende Vorkommen des Abendseglers sind in NRW im Tiefland „durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet“. Im Bergland fehlt die Art. Als Durchzügler steht er sowohl im Tief- als auch im Bergland auf der Vorwarnliste (MEINIG ET AL. 2010). Der Erhaltungszustand ist „günstig“ (LANUV 2014). Der Abendsegler ist eine Waldfledermaus und bezieht sowohl im Sommer als auch im Winter Quartiere in Baumhöhlen. Seltener werden Fledermauskästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. Winterquartiere und Wochenstuben sind in NRW selten bis sehr selten. Allerdings tritt die Art besonders zur Zugzeit im Frühjahr und im Spätsommer/ Herbst auf. Zudem übersommern einzelne Männchenkolonien in NRW (LANUV 2014).

Im Rahmen der Geländebegehungen wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen des Abendseglers ermittelt, allerdings weisen zahlreiche Bäume Höhlen und größere Ausfaltungen auf, die als potentielle Quartier dienen können. Daher ist eine Besiedlung des Plangebietes möglich. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist bei Baumfällarbeiten eine ökologische Baubegleitung erforderlich, um ggf. Individuen zu sichern.

7.2.2 Rauhautfledermaus

Wie auch beim Abendsegler sind reproduzierende Vorkommen der Rauhautfledermaus im Tiefland „durch extreme Seltenheit gefährdet“ und im Bergland nicht bekannt. Durchzügler sind als „ungefährdet“ eingestuft (MEINIG ET AL. 2010). Der Erhaltungszustand in NRW ist „günstig“ (LANUV 2014). Die Rauhautfledermaus kommt in Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil vor und bezieht hauptsächlich Spaltenverstecke an Bäumen. Darüber hinaus werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere bezogen. Überwinterungsquartiere und Wochenstuben der Weibchen sind in NRW sehr selten. Die einzige bekannte Wochenstube liegt in Recklinghausen. Insbesondere während der Zugzeit ist die Art jedoch weit verbreitet und bezieht dann Zwischenquartiere (LANUV 2014).

Obwohl die Geländebegehungen keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art erbrachten, ist insbesondere die Nutzung der zahlreichen Baumhöhlen als Zwischenquartier während der Zugzeit (Frühjahr, Spätsommer/ Herbst) nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde ist das Fällen von Bäumen mit Quartierpotential zu begleiten.

7.2.3 Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus weist in NRW eine „Gefährdung unbekanntem Ausmaßes“ auf (MEINIG ET AL. 2010). Der Erhaltungszustand der Art ist „günstig“ und sie kommt in allen Landesteilen mit insgesamt mehr als 150 Wochenstuben und über 100 Winterquartieren vor. Die Wasserfledermaus bevorzugt strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteilen. Som-

merquartiere und Wochenstuben werden meist in Baumhöhlen bezogen. Weniger häufig werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Als Winterquartiere dienen verschiedene Höhlenformen.

Auch für diese Art konnte im Rahmen der Geländebegehungen kein direkter Nachweis erbracht werden. Eine Überwinterung ist mangels fehlender Quartiere auszuschließen. Darüber hinaus ist eine Besiedelung im Sommer oder während der Zugzeit möglich. Aus diesem Grunde sind Baumfällarbeiten (potentielle Quartierbäume) und die Abnahme von Nistkästen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

7.2.4 Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus gilt in NRW derzeit als „ungefährdet“ und ist in nahezu allen Naturräumen auch mit Wochenstuben flächendeckend vorzufinden. Sie bevorzugt Spaltenquartiere in bzw. an Gebäuden (Rollladenkästen, Fassadenverkleidungen, Attikaabdeckungen, etc.), die sie sowohl im Sommer als auch im Winter nutzt. Neben den bevorzugten Gebäudequartieren werden auch Quartiere an Bäumen oder in Nistkästen bezogen.

An den Gartenlauben, Pferdestallungen, Nistkästen und Baumhöhlen konnten keine Hinweise (Kot- oder Fraßspuren) auf ein Vorkommen der Zwergfledermaus gefunden werden. Allerdings sind zahlreiche potentielle Quartiermöglichkeiten, insbesondere in Form von Spalten, im Bereich der Dachtraufen, aber auch in den Nistkästen oder in Baumhöhlen vorhanden. Eine Besiedlung ist daher in den Sommer- wie auch in den Wintermonaten nicht gänzlich auszuschließen.

Aus diesem Grund sollten zur Risikominimierung die Abrissarbeiten und etwaige Baumfällungen (potentielle Quartierbäume) durch eine ökologische (artenschutzkompetente) Baubegleitung koordiniert werden. Insbesondere der Rückbau der für Fledermäuse relevanten Gebäudeteile (z.B. Organg-Ziegel, Vertäfelungen), das Abnehmen von Nistkästen und die Fällung potentieller Quartierbäume sollte im Beisein der ÖB erfolgen, so dass ggf. aufgefundene Individuen gesichert werden können. Die genannten Arbeiten sind im Vorfeld mit der ÖB abzusprechen.

Bei Auffinden von Fledermäusen bzw. Quartieren ist wie Kapitel 7.3 zu verfahren.

7.3 Notwendige Maßnahmen zur Risikominimierung

Um artenschutzrechtliche Konflikte abschließend auszuschließen bzw. keine Verbotstatbestände eintreten zu lassen, sind folgende Maßnahmen erforderlich, die durch eine **Ökologische Baubegleitung (ÖB)** umgesetzt bzw. koordiniert werden können:

- Vorlaufendes Briefing des Personals der Baumfäll- sowie der Abbrucharbeiten im Bereich des Grabelandes bzgl. der artenschutzrelevanten Aspekte und Maßnahmen.

- Ökologische Baubegleitung der Abbrucharbeiten. Dies beinhaltet vor Beginn der Arbeiten: Kontrolle der Gartenlauben auf Fledermausbesatz. Der Rückbau der für Fledermäuse relevanten Gebäudestrukturen (z. B. Ortgang-Ziegel, Vertäfelungen) muss im Vorlauf durch die ÖB, oder im Beisein der ÖB erfolgen, um das Restrisiko bei eventuell erfolgter Besiedlung abzudecken.
- Ökologische Baubegleitung von Baumfällungen und -schnitten. Bäume sind vor Beginn der Arbeiten auf ruhende Vögel, Nester und Fledermausquartiere zu kontrollieren. Nistkästen sind ebenfalls in die Kontrolle mit einzubeziehen.
- Die bestehenden Höhlenbäume, insbesondere die alten (Kopf)weiden nördlich und östlich der Weideflächen (teilweise auch außerhalb des BP) sowie die fünf Pappeln am Westrand des UG und die Sommerlindenallee (außerhalb des BP) am Nordrand des UG sind soweit als möglich zu erhalten.
- Optimales Zeitfenster für die Gebäudeabrissarbeiten und die Baumfäll- und Baumschnittarbeiten ist die Zwischenquartierphase der Fledermäuse von Oktober bis Anfang Dezember (die Wochenstuben sind dann verlassen und die Winterquartiere noch nicht bezogen, so dass die Fledermäuse noch mobil sind und Ersatzquartiere aufsuchen können). Das vorgeschlagene Zeitfenster liegt auch außerhalb der Brutzeit der Vögel.
- Werden beim Gebäudeabriss Quartiere aufgefunden (Kotspuren, Haare, Fraßspuren), müssen diese durch geeignete künstliche Fledermauskästen, oder bei geplanten Neubauten öffentlicher Gebäude direkt geeignete Fledermausquartiere integriert und ersetzt werden.
- Soweit möglich Erhalt der Grünland- und Biotopverbundflächen, die nördlich an das Grabeland anschließen. Diese stellen für alle festgestellten planungsrelevanten Vogelarten und auch für den Star wertvolle Nahrungshabitate dar und bilden zukünftig die einzige Grünbrücke zwischen den Freiflächen des Süggelbachs und des Horstmarer Sees im ansonsten dicht bebauten Lünener Stadtgebiet. Beispielsweise ist der Erhalt einer Pufferfläche zur Bebauung südlich des Grabens zu empfehlen.

8 **Fazit**

Die Stadt Lünen plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Stadtteil Lünen-Süd. Das Vorhabensgebiet ist insbesondere durch die Nutzung als Grabeland und Pferdeweide sowie durch lokale Gehölzbestände und Feuchtgrünlandbereiche gekennzeichnet.

Für das Vorhaben wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I und II) durch das Umweltplanungsbüro LökPlan erstellt. Im Rahmen von Vorrecherchen und acht eigens durchgeführten Geländebegehungen wurde die Betroffenheit von Vögeln, Amphibien und Fledermäusen untersucht, mit dem Ergebnis, dass eine Durchführung des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht unter Berücksichtigung der in Kap. 7.3 vorgeschlagenen Maßnahmen möglich ist. Hierzu zählen insbesondere:

- Ökologische Baubegleitung (vor allem Abrissarbeiten und Baumfällungen)
- Erhalt möglichst aller potentiellen Quartierbäume
- Gehölzfällungen sind außerhalb der Brutzeit der Vögel und innerhalb der Zwischenquartierphase der Fledermäuse durchzuführen (Oktober bis Dezember).
- Werden im Rahmen des Vorhabens Fledermausquartiere entfernt (Baumfällung oder Abbrucharbeiten), sind diese durch die Anlage künstlicher Quartiere (Fledermauskästen, oder gebäudeintegriert) zu ersetzen.
- Die Gewässer und Weideflächen des Vorhabensgebietes sind von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und dienen als Nahrungshabitat für eine Reihe von planungsrelevanten Arten. Sie sollten möglichst erhalten bleiben.

Aufgrund der oben durchgeführten Prüfung kann davon ausgegangen werden, dass – unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen und dem aktuellen Kenntnisstand - keine planungsrelevante Art durch das Bauvorhaben erheblich beeinträchtigt wird, bzw. dass die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Aufgestellt:

Anröchte, den 13.11.2017



Dipl.-Biol. K.-J. Conze

9 Quellenverzeichnis

9.1 Literatur

GRÜNEBERG, CHRISTOPH; SUDMANN, STEFAN. R.; WEISS, JOACHIM; JÖBKES, MICHAEL; KÖNIG, HEINRICH; LASKE, VOLKER; SCHMITZ, MICHAEL; SKIBBE, ANDREAS (2014): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.). – Münster.

LANDSCHAFT + SIEDLUNG GBR (2012): Ausbau des Datteln Hamm Kanals Los 3. Artenschutzbeitrag im Auftrag für das Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine.

SUDMANN, STEFAN R.; GRÜNEBERG, CHRISTOPH; HEGEMANN, ARNE; HERHAUS, ARNE; MÖLLE, JOCHEN; NOTTMAYER, KLAUS; SCHUBERT, WERNER; DEWITZ, WILHELM VON; JÖBGES, MICHAEL; WEISS, JOCHEN (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand Dezember. LANUV (Hrsg.).

9.2 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2017): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Letzte Neufassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Letzte Änderung am 13.10.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – in der Fassung vom 06.06.2016

9.3 Internet

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2014): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (22.03.2017)

MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C.; HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen (LANUV Hg.).
https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf (22.08.2017).

9.4 Kartengrundlagen & WMS-Dienste

LAND NRW (2013): WMS-Dienst LINFOS NRW. Daten aus dem Landschaftsinformationssystem. Datenlizenz Deutschland - Namensnennung- Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl>). <http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos>

WMS-DIENST DGK5 & LUFTBILD: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
©Geobasis NRW 2017

9.5 Mündliche Mitteilungen

FR. KRYSCH (2017): Mündl. Mitteilung in einem Telefonat.

10 Anhang

- Formular A - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll
- Formular B - Art für Art -Analysen (ASP)